

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Wirtschaft

zu dem

Gesetzentwurf des Hauptausschusses

**Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)**

- Drucksache 5/5437 -

Berichtersteller:

Abgeordneter Sören Kosanke (SPD)

## **Beschlussempfehlung:**

Der Landtag möge den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Wirtschaft beschlossenen Fassung und nach Notifizierung gemäß Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates annehmen.

**Bericht:****A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf des Hauptausschusses „Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)“ - Drucksache 5/5437 - wurde vom Landtag in seiner 57. Sitzung am 6. Juni 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft - federführend - und an den Hauptausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft befasste sich in einer Anhörung am 15. August 2012, in seiner 41. Sitzung am 7. November 2012 und abschließend in seiner 45. Sitzung am 6. März 2013 mit dem Gesetzentwurf.

Der mitberatende Hauptausschuss hat sich in seiner 35. Sitzung am 29. August abschließend mit dem Gesetzentwurf befasst und dem federführenden Ausschuss sein Votum übermittelt (Anlage 2).

**B. Beratung**

Der Gesetzentwurf des Hauptausschusses „Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)“ - Drucksache 5/5437 - war ursprünglich Bestandteil des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Glücksspiels im Land Brandenburg“ - Drucksache 5/5076, Neudruck - und im Artikel 3 geregelt. Aufgrund des weiteren Informationsbedarfs, der vor allem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP gesehen wurde, wurde aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung der Artikel 3 herausgelöst und als eigener Gesetzentwurf des Hauptausschusses in den Landtag eingebracht.

Im Ausschuss für Wirtschaft wurde am 15. August 2012 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf des Hauptausschusses „Brandenburgisches Spielhallengesetz (Bbg-SpielhG)“ - Drucksache 5/5437 - unter Beteiligung des Hauptausschusses durchgeführt. In dieser Anhörung wurden von sieben Anzuhörenden unterschiedliche Positionen zu dem Gesetzentwurf dargetan. Dabei wurde sowohl auf die Suchtgefahr beim Automatenpiel und die sich daraus ergebenden Folgen für die Betroffenen bzw. die Angehörigen als auch auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Sozialplans verwiesen. Der Schutz der Spieler und insbesondere der Jugendschutz wurden als hohes Gut angesehen. Dem gegenüber stand die Auffassung, dass durch die Spielhallen eine kontrollierte und beeinflussbare Möglichkeit des Spielens möglich sei. Durch das Verbot der kleinen Spielhallen bestehe die Gefahr, dass ins Internet ausgewichen werde und damit die Nutzer jeder Kontrolle entzogen seien. Zudem würden Arbeitsplätze wegfallen.

Weitere in der Anhörung aufgeworfene rechtliche Fragen wurden in den Änderungsanträgen der Fraktionen, die der Beratung des Gesetzentwurfs in der 41. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 7. November 2012 zugrunde lagen, berücksichtigt.

Zur abschließenden Beratung lagen dem Ausschuss für Wirtschaft

- 1 Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE (Anlage 3)
- 1 Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Anlage 4)
- 1 Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 5) und
- 1 Änderungsantrag sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlagen 6 und 7)

vor, die sich zum Teil auf die Änderung mehrerer Paragraphen des Gesetzentwurfs bezogen.

In der Beratung wurde ein weiterer Änderungsantrag von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mündlich eingebracht. Dieser sieht eine Änderung zu § 1 Absatz 3 des o. g. Gesetzentwurfs vor.

Der mündliche Änderungsantrag wurde mehrheitlich (4/3/1) angenommen und in der synoptischen Gegenüberstellung dargestellt.

Besonders auffallende Abweichungen waren bei den Anträgen zu § 3 - Beschränkung von Spielhallen - festzustellen.

Durch die Fraktion der FDP wurde ein Mindestabstand - vereinheitlicht auf 200 Meter Luftlinie - beantragt. Dieser Antrag wurde von den Mitgliedern des Ausschusses mehrheitlich abgelehnt (1/6/2).

Durch die Fraktionen der SPD und DIE LINKE wurde eine Vereinheitlichung auf 500 Meter beantragt. Dieser Antrag erhielt die mehrheitliche Zustimmung der Abgeordneten (6/3/-).

Sowohl der Änderungsantrag der Fraktion der CDU (2/7/-) als auch der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (3/6/-) fanden keine Mehrheit. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind in den Anlagen dokumentiert.

In einem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die Notifizierung des „Brandenburgischen Spielhallengesetzes“ (Anlage 7) beantragt. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft wurde von der Landesregierung dargelegt, dass ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission notwendig ist.

Die Mitglieder des Ausschusses verständigten sich dahin gehend, dass nach Abschluss der Beratung des o. g. Gesetzentwurfs und nach Erarbeitung einer vom Ausschuss beschlossenen Fassung diese dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Einleitung des Notifizierungsverfahrens übergeben wird. Infolge dessen wurde der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zurückgezogen.

Nach einer weiteren inhaltlichen Diskussion zu den einzelnen Änderungsanträgen beschloss der Ausschuss für Wirtschaft im Ergebnis mehrheitlich (6/3/-), dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten den Gesetzentwurf des Hauptausschusses in der vorliegenden geänderten Fassung zur Einleitung des Notifizierungsverfahrens zu übergeben (Anlage 1).

Mit Schreiben vom 25. Februar 2013 zeigte der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten an, dass die Stillhaltefrist im Notifizierungsverfahren Nr. 2012/0648/D - Brandenburgisches Spielhallengesetz - am 21. Februar 2013 abgelaufen ist und keine Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen eingegangen sind (Anlage 8). Somit steht aus Notifizierungssicht der Verabschiedung des Spielhallengesetzes nichts mehr im Wege.

Der Ausschuss für Wirtschaft hat nach dieser Information am 6. März 2013 in seiner 45. Sitzung die abschließende Beratung durchgeführt.

Nach einer kurzen Diskussion verständigten sich die Abgeordneten einstimmig (7/-/1) darauf, dem Landtag den überarbeiteten und notifizierten Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Sören Kosanke  
Berichterstatter und Vorsitzender  
des Ausschusses für Wirtschaft

### **Anlagen**

- Anlage 1: synoptische Gegenüberstellung
- Anlage 2: Stellungnahme des Hauptausschusses
- Anlage 3: Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE
- Anlage 4: Änderungsantrag der Fraktion der CDU
- Anlage 5: Änderungsantrag der Fraktion der FDP
- Anlage 6: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Anlage 7: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Anlage 8: Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 25.02.2013 - Notifizierung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

<b>Gesetzentwurf des Hauptausschusses</b>	<b>Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft</b>
Gesetzentwurf für ein	Gesetzentwurf für ein
<b>Brandenburgisches Spielhallenge- setz</b>	<b>Brandenburgisches Spielhallenge- setz</b>
<b>(BbgSpielhG)</b>	<b>(BbgSpielhG)<sup>1)</sup></b>
<b>Vom ...</b>	<b>Vom ...</b>
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
(1) Dieses Gesetz regelt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Vorgaben an die Zulassung und den Betrieb von Spielhallen. Ziel ist es, den Bestand von Spielhallen zu begrenzen und ihr Erscheinungsbild so zu regeln, dass keine zusätzlichen Anreize von ihnen ausgehen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden und der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt wird.	(1) unverändert
(2) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.	(2) unverändert

<sup>1)</sup> „Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).“

<b>Gesetzentwurf des Hauptausschusses</b>	<b>Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft</b>
(3) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten sinngemäß nur § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 <u>und</u> 3 und § 4 Absatz 3 und 4 hinsichtlich der Geld- und Warenspielgeräte.	(3) Für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher gelten sinngemäß nur § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, 3 <u>und</u> 9 und § 4 Absatz 3 und 4 hinsichtlich der Geld- und Warenspielgeräte.
§ 2	§ 2
<b>Erlaubnis</b>	<b>Erlaubnis</b>
(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle bedarf unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Im Übrigen finden insbesondere die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind.	(1) <b>unverändert</b>
(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn	(2) <b>unverändert</b>
1. ein Sozialkonzept gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 nicht vorgelegt wird,	
2. die Errichtung der Spielhalle den Beschränkungen des § 3 widerspricht oder	
3. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Anforderungen des § 4 zuwiderlaufen würde.	

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
<p>(3) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Für die Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von <u>1 500</u> Euro zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis und der Überwachung abgegolten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>(3) Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Für die Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von <u>1 700</u> Euro zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis und der Überwachung abgegolten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
<p>(4) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>1. sicherzustellen, dass Minderjährige zu Spielhallen keinen Zutritt haben,</p>	
<p>2. über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit zu informieren,</p>	
<p>3. Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während des Aufenthalts in der Spielhalle über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu informieren,</p>	
<p>4. ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll,</p>	
<p>5. die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen zu benennen,</p>	

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
6. das Aufsichtspersonal der Spielhalle zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend einmal pro Jahr in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens auf eigene Kosten schulen zu lassen,	
7. sicherzustellen, dass in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes überwacht,	
8. vor Ablauf der ersten drei Monate jedes zweiten Jahres gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts und die Auswirkungen zu berichten und Nachweise über die Schulung des Aufsichtspersonals zu erbringen,	
9. sicherzustellen, dass das Personal der Spielhalle vom Spiel ausgeschlossen ist und	
10. sicherzustellen, dass die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird.	
(5) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt mit Zustimmung der für Inneres sowie für Wirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere über Inhalt und Form des Sozialkonzepts nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 sowie über die Anerkennung der Schulungsangebote nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 6.	(5) <b>unverändert</b>



Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
<p>(6) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg auch widerrufen werden, wenn</p>	(6) unverändert
<p>1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 rechtfertigen würden, oder</p>	
<p>2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle in schwerwiegender Weise gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.</p>	
<p>(7) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	(7) unverändert
<p>(8) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle haben den Beauftragten der zuständigen Erlaubnisbehörde auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Beauftragten sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der Betreiberin oder des Betreibers einer Spielhalle während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich Unterlagen vorlegen zu lassen, soweit diese zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind und in diese Einsicht zu nehmen. Durch die Befugnisse wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.</p>	(8) unverändert

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
§ 3	§ 3
<b>Beschränkungen von Spielhallen</b>	<b>Beschränkungen von Spielhallen</b>
<p>(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von <u>300 Metern Luftlinie</u> einzuhalten. <u>In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll der Mindestabstand 500 Meter nicht unterschreiten. Die zuständige Erlaubnisbehörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe nach Satz 2 abweichen.</u></p>	<p>(1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von <u>500 Metern Luftlinie</u> einzuhalten.</p>
<p>(2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit einer oder weiteren Spielhallen, insbesondere die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.</p>	<p>(2) <u>unverändert</u></p>
	<p>(3) <u>Der Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle läuft den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwider und ist unzulässig. § 7 gilt sinngemäß.</u></p>
§ 4	§ 4
<b>Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</b>	<b>Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen</b>
<p>(1) Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort "Spielhalle" zulässig.</p>	<p>(1) <u>unverändert</u></p>
<p>(2) Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein.</p>	<p>(2) <u>unverändert</u></p>

<b>Gesetzentwurf des Hauptausschusses</b>	<b>Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft</b>
(3) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.	(3) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle <u>und in ihrer unmittelbaren Nähe</u> darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
(4) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 3 Uhr und endet um 9 Uhr. Außerdem ist am Karfreitag von 0 Uhr bis Karsamstag 9 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 3 Uhr bis zum nächsten Tag 9 Uhr und am Vortag des 1. Weihnachtsfeiertages (Heiliger Abend) von 13 Uhr bis zum 1. Weihnachtsfeiertag 9 Uhr das Spielen verboten.	(4) <b>unverändert</b>
(5) Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist in Spielhallen verboten.	(5) <b>unverändert</b>
§ 5	§ 5
<b>Zuständige Behörden</b>	<b>unverändert</b>
(1) Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind die örtlichen Ordnungsbehörden.	
(2) Das Land erstattet den nach Absatz 1 zuständigen Behörden die mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen angemessenen und notwendigen Kosten einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit dieser finanzielle Aufwand nicht durch Gebühren nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeglichen werden kann. Der eine Gebührenerhebung übersteigende, nachgewiesene finanzielle Aufwand wird den zuständigen Behörden nach Ablauf eines Haushaltsjahres vom Land auf Antrag erstattet. Die Kostenerstattung kann in pauschalierter Form erfolgen.	

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
§ 6	§ 6
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>unverändert</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	
1. § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis errichtet und betreibt,	
2. § 2 Absatz 3 Satz 5 Nebenbestimmungen nicht beachtet,	
3. § 2 Absatz 4	
a) nicht sicherstellt, dass Minderjährige zu Spielhallen keinen Zutritt haben,	
b) über die Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit nicht oder nicht vollständig informiert,	
c) Spielerinnen und Spieler sowohl vor Spielbeginn als auch während des Aufenthalts in der Spielhalle über die Suchtrisiken der angebotenen Spiele, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht informiert,	
d) kein Sozialkonzept entwickelt, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial-schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll,	
e) die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen nicht benennt,	

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
f) das Aufsichtspersonal der Spielhalle zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend einmal pro Jahr in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens auf eigene Kosten nicht schulen lässt,	
g) nicht sicherstellt, dass eine Aufsichtsperson stets anwesend ist, die die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes überwacht,	
h) vor Ablauf der ersten drei Monate jedes zweiten Jahres gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde nicht oder nicht vollständig über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts und die Auswirkungen berichtet und die Schulung des Aufsichtspersonals nicht oder nicht vollständig nachweist,	
i) nicht sicherstellt, dass das Personal der Spielhalle vom Spiel ausgeschlossen ist,	
j) nicht sicherstellt, dass die Vergütung des Personals nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet wird,	
4. § 2 Absatz 7 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,	
5. § 4 Absatz 1 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für das Unternehmen wählt,	
6. § 4 Absatz 2 den Einblick von außen ermöglicht,	

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
7. § 4 Absatz 3 Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt oder eine besonders auffällige Gestaltung vornimmt,	
8. § 4 Absatz 4 die Sperrzeit oder die spiefreien Tage nicht beachtet,	
9. § 4 Absatz 5 unentgeltlich Speisen oder Getränke abgibt oder zulässt, dass unentgeltlich Speisen oder Getränke abgegeben werden.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.	
§ 7	§ 7
<b>Übergangs- und Härtefallregelung</b>	<b>unverändert</b>
(1) Im Fall des § 3 erhält nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages grundsätzlich diejenige Betreiberin oder derjenige Betreiber einer Spielhalle die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes, die oder der über die älteste Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung verfügt. Bei zeitgleich erteilten Erlaubnissen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen.	
(2) Stellt in den Fällen des Absatzes 1 die Nichterteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes insbesondere unter Abwägung der konkreten persönlichen Umstände eine unbillige Härte dar, kann eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages sowie des § 3 dieses Gesetzes für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden.	

Gesetzentwurf des Hauptausschusses	Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft
	§ 8
	<u>Einschränkung von Grundrechten</u>
	<u>Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.</u>
§ 8	§ 9
<b>Inkrafttreten</b>	<b>unverändert</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

EINGEGANGEN

29. AUG. 2012

5/276

Erliebigt Kl. Vorsitzler DSC



Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Hauptausschuss  
Der Vorsitzende

Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft  
Herrn Sören Kosanke

im Hause

Datum: 29. August 2012

**Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG) - Gesetzentwurf des Hauptausschusses  
- Drucksache 5/5437 - Stellungnahme des Hauptausschusses**

Sehr geehrter Herr Kollege,

der oben genannte Gesetzentwurf des Hauptausschusses wurde vom Landtag in seiner 57. Sitzung am 6. Juni 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Hauptausschuss überwiesen.

Der Hauptausschuss befasste sich in seiner 35. Sitzung am 29. August 2012 abschließend mit dem o. g. Gesetzentwurf und beschloss mehrheitlich dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft, die Annahme in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Ich bitte darum, dass Votum des Hauptausschusses im weiteren Beratungsverfahren zu berücksichtigen.

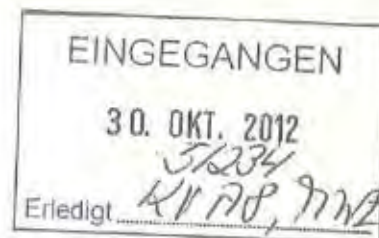
Mit freundlichen Grüßen

Ralf Holzschuher



**Landtag Brandenburg**

5. Wahlperiode  
 SPD-Fraktion  
 Fraktion DIE LINKE

**Änderungsantrag**

zum Gesetzentwurf des Hauptausschusses

Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG) – Ds 5/5437

## 1. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird neu gefasst:

„In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 500 Euro“ durch die Angabe „1 700 Euro“ ersetzt.“

Begründung:

Einlassungen des Städte- und Gemeindebundes ergaben, dass die Gebühr in Höhe von 1.500 € nicht ausreicht, um den tatsächlich entstehenden Prüfbedarf zu finanzieren. Dies ergibt sich insbesondere aus zu niedrig angesetzten Stundensätzen, die erst kürzlich aktualisiert wurden. 8/1/-

## 2. § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:

„In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „300 Meter“ durch die Angabe „500 Meter“ ersetzt.“ 6/3/-

„Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.“

Begründung / Erläuterung:

Die Abstandsregelung von 500 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen bleibt als alleinige Regelung bestehen. Ziel ist eine einheitliche und unmissverständliche Regelung für das ganze Land.

## 3. In § 3 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle läuft den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwider und ist unzulässig. § 7 gilt sinngemäß.“ 6/3/-

Begründung:

Am 01.07.2012 ist das vom MI erlassene Glücksspielausführungsgesetz in Kraft getreten. Dort heißt es in § 4 Absatz 1: „der Betrieb einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe zu Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen) läuft den Zielen des 1 GlüStV regelmäßig zuwider“. Die vorgeschlagene Regelung

setzt die Ziele des Glücksspielausführungsgesetzes um und entspricht „spiegelbildlich“ dem v.g. § 4 Abs. 1. Dann muss allerdings auch die Übergangsregelung nach § 7 gelten, weil sonst alle Spielhallen in unmittelbarer Nähe zu Lottoannahmestellen oder Wettvermittlungsstellen sofort schließen müssten.

4. § 4 (3) Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle und in ihrer unmittelbaren Nähe darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

6/3/-

Begründung:

Die Regelung erhöht die Wirksamkeit des Werbeverbots.

5. § 8 wird neu gefasst:

„§ 8 Einschränkung von Grundrechten

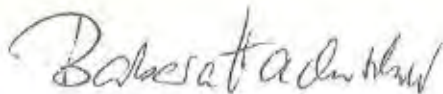
9/1/-

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

Begründung:

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2012 - VfGBbg 31/11 - hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erstmals entschieden, dass gesetzliche Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit nach dem sog. Zitiergebot Art. 5 Abs. 2 Satz 3 der Landesverfassung nur dann erlaubt sind, wenn das einschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels benennt. Eine dem Zitiergebot nicht genügende Regelung ist nichtig, so dass das die Berufsfreiheit einschränkende BbgSpielhG um eine diesen Anforderungen genügende Regelung zu ergänzen ist.

6. Der jetzige § 8 wird zu § 9.



Für die Fraktion der SPD



Für die Fraktion DIE LINKE.

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Wirtschaft

5. Wahlperiode

Fraktion der CDU



**Änderungsantrag**  
zum Gesetzentwurf des Hauptausschuss

**Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG) – Ds 5/5437**

Im § 3 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

„Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll der Mindestabstand 500 Meter nicht unterschreiten. Die zuständige Erlaubnisbehörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe nach Satz 1 abweichen.“

2/7/-

Begründung:

Zwischen Spielhallen ist künftig ein Mindestabstand von 300 Metern bzw. 500 Metern Luftlinie einzuhalten (§ 3 Abs. 1 Spielhallengesetz). Für bereits genehmigte Spielhallen, die vom Abstandsgebot betroffen sind, ist im Gesetzentwurf lediglich eine Übergangsregelung von fünf Jahren vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist soll in der Regel nur die Spielhalle erhalten bleiben, die über die älteste Erlaubnis gemäß Gewerbeordnung verfügt (§ 7 Abs. 1 Spielhallengesetz).

Durch den Änderungsantrag werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, Einzelfallentscheidungen zu treffen, um wirtschaftliche Verwerfungen entgegen zu wirken.

Dierk Homeyer

Frank Bommert

**Landtag Brandenburg**

5. Wahlperiode

FDP-Fraktion

**Änderungsantrag**

zum Gesetzentwurf des Hauptausschusses

Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG) – Ds.5/5437

EINGEGANGEN	
18. SEP. 2012	
5/222	
Erledigt	Sp. Verh. 178 ✓
+ TWE	

u. 18.09.12

## 1. § 3 Abs. 1

- In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
- Satz 2 wird gestrichen.
- Satz 3 wird zu Satz 2.

1/6/2

## 2. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 5 Uhr und endet um 10 Uhr.“

1/6/2

## 3. § 7 Übergangsbestimmungen wird wie folgt gefasst:

3/6/-

## a. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stellt in den Fällen des Absatzes 1 die Nichterteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes eine unbillige Härte dar, kann der Antragsteller von den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 befreit werden. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn

- die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden könnte und
- der Betreiber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertraut hat und dieses Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse und der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber eine Vermögensdisposition getroffen hat, die sie oder er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

b. Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Nachweis von Vermögensdispositionen nach Absatz 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte und Bücher oder deren Vorlage verlangen und sich hierzu sachverständiger Personen bedienen.“

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen des § 2 Abs. 4 Nr. 4 bis 6 sowie § 4 Abs. 1 bis 3 finden auf Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, erst drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.“

#### **Begründung:**

##### Zu 1.

a. Im neuen § 3 Abs. 1 Satz 1 wird ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 200 Metern normiert. So soll die zukünftige räumliche Verfügbarkeit von Spielhallen geregelt werden. Das Abstandsgebot dient dazu, Ansammlungen von Spielhallen in bestimmten Gebieten, z. B. Vergnügungsvierteln, aufzulockern und negative Auswirkungen von Spielhallenhäufungen auf das Wohnumfeld und das Stadtbild zu reduzieren.

Mehrere Spielhallen innerhalb kurzer Wegstrecken erhöhen das Angebot suchtfördernder Spielmöglichkeiten. Eine Entfernung von 200 Metern ist geeignet und erforderlich, der Spielsucht entgegenzuwirken. Der Spieler kommt nicht sofort beim Verlassen einer Spielhalle wieder in Gelegenheit, erneut zu spielen, etwa um den verlorenen Einsatz zurückzugewinnen. Beim Zurücklegen einer Wegstrecke von mindestens 200 Metern kann er seine Gedanken sortieren, neu ordnen und vom unkontrollierten Spielverhalten Abstand nehmen. Die Regelung zum Mindestabstand von 200 Metern orientiert sich an der Regelung in Sachsen-Anhalt. Laut Antwort auf eine Kleine Anfrage der Landesregierung handelt es sich bei der vorliegenden Regelung nicht um einen aufgrund eines sachlichen Grundes gewählten Wert, sondern um einen Mittelwert.

- b. Eine spezielle Abstandsregelung für Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern ist unverhältnismäßig, da weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung deutlich macht, woraus sich diese differenzierte Regelung begründet.
- c. Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung b.

#### Zu 2.

Bislang durften in Brandenburg Spielhallen 24 Stunden am Tag geöffnet sein; eine Sperrzeit oder eine Beschränkung des Spiels gab es nicht. Der Landesgesetzgeber ist nach § 26 Abs. 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages lediglich gehalten, eine Sperrzeit von mindestens 3 Stunden vorzusehen.

Mit diesem Gesetz wird sichergestellt, dass es täglich nächtliche Ruhephasen von mindestens 5 Stunden gibt. Die Regelung orientiert sich an § 8 des schleswig-holsteinischen Spielhallengesetzes.

#### Zu 3 a und b.

Die bisher bestehende Härtefallklausel wird konkretisiert. Hierbei werden Regelbeispiele für das Vorliegen einer Härtefallklausel sowie Aussagen zum Vorliegen von schutzwürdigem Vertrauen getroffen.

#### Zu 3 c

Durch die Neuregelung in Absatz 4 wird eine Übergangsvorschrift von 3 Monaten für alle bestehenden Spielhallen zur Einführung eines Sozialkonzepts (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 bis 6), der Bezeichnung lediglich als Spielhalle (§ 4 Abs. 1), die Nichteinsehbarkeit von außen (§ 4 Abs. 2) sowie die äußere Gestaltung (§ 4 Abs. 3) gewährt, um den Betreibern von Spielhallen die Möglichkeit einzuräumen, sich auf die bußgeldbewährten Verpflichtungen einzustellen.



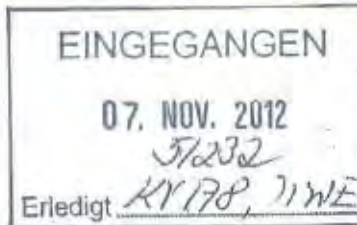
Raimund Tomczak



FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM BRANDENBURGER  
LANDTAG, AM HAVELBLICK 8, 14473 POTSDAM

Vorsitzender des Ausschusses für  
Wirtschaft  
Herrn Sören Kosanke, MdL

im Hause



FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
IM BRANDENBURGER LANDTAG

Axel Vogel  
Fraktionsvorsitzender

Am Havelblick 8  
14473 Potsdam  
0331 966 1707

axel.vogel@gruene-fraktion.brandenburg.de

7/ November 2012

Gesetzentwurf „Brandenburgisches Spielhallengesetz - (BbgSpielhG)“ (DS 5/5437)  
**Änderungsantrag**

Sehr geehrter Herr Kosanke,

hiermit beantrage ich, § 1 Absatz 3 des o.g. Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

3/6/-

„Dieses Gesetz gilt auch für Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherber-  
gungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf Gaststätten erweitert, da die dort auf-  
gestellten Geldspielautomaten eine Gefährdung für Jugendliche darstellen.

Dies folgt aus der Anhörung vom 15. August 2012 im Wirtschaftsausschuss. Dort wies  
die Sachverständige Frau Hardeling (Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen)  
auf folgendes hin:

„Die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten stellt aus suchtpreventiver Sicht  
eine wesentliche Gefährdung des Jugend- und Spielerschutzes dar. Es ist bekannt, dass  
viele der im Erwachsenenalter abhängigen Glücksspieler bereits in ihrer Jugend und  
häufig in Gaststätten den ersten Kontakt zu den Geldspielgeräten haben. Deshalb muss  
gewährleistet werden, dass der Jugendschutz in diesem Bereich eingehalten wird. Insbe-  
sondere für gesperrte Spieler stellt der freie Zugang zu Geldspielautomaten eine hohe  
Gefährdung dar, sodass es nicht kohärent erscheint, wenn Gaststätten mit Geldspielau-  
tomaten nicht den sonstigen Regelungen des Spielhallengesetzes unterliegen.“

Die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen fordert die konsequente Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes auch in Gaststätten sowie deren kontinuierliche und auch unangemeldete Kontrolle durch zuständige Behörden."

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Vogel', written in a cursive style.

Axel Vogel





FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN IM BRANDENBURGER  
LANDTAG, AM HAVELBLICK 8, 14473 POTSDAM

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
IM BRANDENBURGER LANDTAG

Vorsitzender des Ausschusses für  
Wirtschaft  
Herrn Sören Kosanke, MdL

im Hause

<b>EINGEGANGEN</b>	<b>Axel Vogel</b> Fraktionsvorsitzender
<b>07. NOV. 2012</b>	Am Havelblick 8 14473 Potsdam 0331 966 1707 axel.vogel@gruene-fraktion.brandenburg.de
Erledigt <i>KVIRP-INE</i>	

7/ November 2012

Gesetzentwurf „Brandenburgisches Spielhallengesetz - (BbgSpielhG)“ (DS 5/5437)  
**Entschließungsantrag**

Sehr geehrter Herr Kosanke

hiermit beantrage ich, dass der Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Brandenburg dem Landtag empfehlen möge, folgenden Beschluss zu fassen:

**„Notifizierung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes“**

Die Landesregierung wird gebeten, vor der Verabschiedung der beschlossenen Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes dieses bei der EU-Kommission zu notifizieren. Für die zweite Lesung ist dabei eine Frist von 3 Monaten zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Entsprechend den Ausführungen von Prof. Dr. Gebhardt auf der Anhörung zum Gesetzentwurf, gehen wir davon aus, dass durch die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19. Juli 2012 eine Notifizierungspflicht des Gesetzentwurfes bei der EU-Kommission besteht. Der Gerichtshof kommt dort zu folgender Einschätzung: Artikel 1 Nr. 11 der einschlägigen Richtlinie sei dahin gehend auszulegen, dass nationale Bestimmungen, wie jene des Glücksspielgesetzes vom 19. November 2009, die die Durchführung von Automatenspielen mit niedrigen Gewinnen an anderen Orten als in Casinos und Spielsalons beschränken oder sogar allmählich unmöglich machen können, technische Vorschriften sein können. Demnach können auch die beschränkenden Vorschriften des Spielhallengesetzentwurfes in Brandenburg technische Vorschriften sein.

  
Axel Vogel



LAND BRANDENBURG

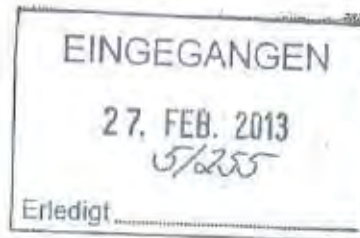
Anlage 8

Ministerium für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
Der Minister

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Landtag Brandenburg  
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft  
Herrn Sören Kosanke, MdL  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam



Telefon: (0331) 866 - 1500  
(0331) 866 - 1502  
Telefax: (0331) 866 - 1724  
Internet: [www.mwe.brandenburg.de](http://www.mwe.brandenburg.de)

Potsdam, 25. Februar 2013

### Notifizierung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

Ihr Schreiben vom 13. November 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Notifizierungsverfahren Nr. 2012/0648/D - Brandenburgisches Spielhallengesetz - ist die Stillhaltefrist am 21. Februar 2013 abgelaufen. Es sind keine Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen eingegangen.

Der Verabschiedung des Spielhallengesetzes steht aus Notifizierungssicht nichts mehr im Wege.

Ich bitte Sie, die Einfügung folgender Fußnote in den Entwurf zu veranlassen:

„Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).“

Mit freundlichen Grüßen.

  
Ralf Christoffers



Brandenburg  
European Entrepreneurial Region 2011